

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 10

Ausgabe: Kiel, den 31. Mai

1955

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz über den Gebrauch der dänischen Sprache bei Gottesdiensten und Amtshandlungen vom 13. Mai 1955 (S. 29).

II. Bekanntmachungen.

Kirchenkollekten im Juni 1955 (S. 30). — Urheberrechtliche Gebühren für Aufführung kirchenmusikalischer Werke (S. 30). — Ostasien-Mission (S. 30). — Landesmännertag 1955 (S. 30). — Dorfkirchliche Arbeit (S. 31). —

III. Personalien (S. 31). —

Bekanntmachungen

Kirchengesetz

über den Gebrauch der dänischen Sprache bei Gottesdiensten und Amtshandlungen.

Vom 13. Mai 1955.

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der Gebrauch der dänischen Sprache bei Gottesdiensten und Amtshandlungen wird nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zugelassen.

§ 2

(1) Gottesdienste können in dänischer Sprache gehalten werden, wenn 15 Glieder ein und derselben zur Landeskirche gehörigen Kirchengemeinde es beantragen. Die Antragsteller müssen mindestens 21 Jahre alt sein und seit mindestens einem halben Jahr ihren dauernden Aufenthalt im Bereich der Landeskirche haben. Der Antrag ist an den Kirchenvorstand zu richten. In dem Antrag ist anzugeben, ob ein einmaliger Gottesdienst oder regelmäßig wiederkehrende Gottesdienste vorgesehen sind.

(2) Der Kirchenvorstand hat auf solchen Antrag hin die Benutzung kirchlicher Räume für eine Zeit zu genehmigen, zu der die Kirchengemeinde ihrer nicht bedarf. Die Genehmigung wird, wenn sie nicht nur für einen einzelnen Fall beantragt ist, befristet erteilt. Sie ist widerruflich, wenn ein wichtiger kirchlicher Grund vorliegt.

(3) Im Beschwerdefalle entscheidet der Propst.

§ 3

(1) Amtshandlungen in dänischer Sprache sind erlaubt, wenn das die Amtshandlung begehrende Gemeindeglied es bei dem zuständigen Pastor mündlich oder schriftlich beantragt. Der Antrag braucht nicht begründet zu werden.

(2) Ist bei Amtshandlungen der Kreis der Teilnehmer in sprachlicher Hinsicht uneinheitlich zusammengesetzt, so können bei der Amtshandlung die deutsche und die dänische Sprache nebeneinander benutzt werden.

(3) Für die Amtshandlungen sind in der für sie zuständigen Kirchengemeinde auf Antrag kirchliche Räume zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten regelt der Kirchenvorstand.

§ 4

Der für die in den §§ 2 und 3 genannten Gottesdienste und Amtshandlungen zuständige Pastor ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Gottesdienste und Amtshandlungen in dänischer Sprache zu übernehmen.

§ 5

(1) Die in den §§ 2 und 3 erwähnten Antragsteller haben das Recht, einen anderen Pastor der Landeskirche in Anspruch zu nehmen.

(2) Bei Gottesdiensten hat der in Anspruch genommene Pastor sich mit dem Pastor in Verbindung zu setzen, an den der nach § 2 zu stellende Antrag gerichtet ist.

(3) Bei der Taufe, dem Konfirmandenunterricht und der Konfirmation, bei Trauungen und Beerdigungen bedarf es, auch wenn es sich um eine wiederkehrende Inanspruchnahme handelt, der vorherigen Anmeldung der betreffenden Amtshandlung durch den in Anspruch genommenen Pastor bei dem zuständigen Pastor nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung.

§ 6

(1) Die in den §§ 2 und 3 erwähnten Antragsteller haben auch das Recht, für die dort genannten Gottesdienste und Amtshandlungen einen evangelisch-lutherischen Pastor in Anspruch zu nehmen, der nicht der Landeskirche angehört.

(2) Wird ein Pastor in Anspruch genommen, der Pastor einer anderen deutschen evangelischen Landeskirche ist, so gelten die Bestimmungen § 5 Absatz 2 und 3.

(3) Wird ein Pastor der dänischen Volkskirche im Einzelfall oder in regelmäßiger Wiederkehr in Anspruch genommen, so bedarf es dessen Anerkennung durch die Kirchenleitung. Die Anerkennung ist durch die dänische Volkskirche oder ein von ihr anerkanntes kirchliches Organ bei dem Bischof zu beantragen, in dessen Sprengel der Gottesdienst oder die Amtshandlung stattfinden soll. Der Bischof stellt in einem Gespräch mit dem Pastor fest, ob dieser gewillt ist, die landeskirchliche Ordnung einzuhalten. Er leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme an die Kirchenleitung weiter. Diese entscheidet endgültig. Die Anerkennung erfolgt auf Widerruf.

§ 7

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes kirchliche Räume für besondere Gottesdienste oder für Amtshandlungen zu überlassen sind, sind von den Antragstellern die in der Gemeinde üblichen Gebühren und Unkosten zu entrichten.

(2) Für Amtshandlungen sind in gleicher Weise die nach der örtlichen Gebührenordnung von allen Gemeindegliedern zu zahlenden Gebühren zu erheben.

§ 8

Die Überlassung kirchlicher Räume für Gottesdienste und Amtshandlungen entfällt in der Regel dort, wo der kirchlichen Arbeit bereits eine Kirche oder ein nur gottesdienstlichen Zwecken dienender Raum zur Verfügung steht. In Zweifelsfällen entscheidet der Propst.

§ 9

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 25. Mai 1955.

Das vorstehende von der 13. ordentlichen Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit am 13. Mai 1955 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 709

Kirchenkollekten im Juni 1955.

Kiel, den 14. Mai 1955.

Wie in den Vorjahren wird die Gemeinde am Sonntag Trinitatis (S. 6. 55) um ihre opfernde Anteilnahme an der ökumenischen Arbeit der gesamten Evang. Kirche Deutschlands gebeten. Die Weltkirchenkonferenz in Evanston hat nicht nur unsere Zugehörigkeit zum Weltkirchenrat deutlich gemacht, sondern uns auch in die Verantwortung gerufen für alles, was in der Ökumene gedacht, geglaubt, gehofft und gebetet wird. Davon sollte jede Gemeinde wissen.

Am 19. Juni bittet das Evangelische Hilfswerk unserer Landeskirche um die Unterstützung seiner Internate. Die in ihnen gesammelten Schüler stellen eine Auslese dar, nicht nur nach der Begabung und Reife für den Besuch weiterführender Schulen, die ohne die Internate unserer Kirche ihnen unerreichbar wären, sondern auch nach der Bedürftigkeit und Schwere dessen, was zu unseren Zeiten junge Menschen schon auferlegt bekommen. Vollwaise, Witwenkinder, Flüchtlinge von jenseits der Zonengrenze, Heimatvertriebene, die eine neue Existenz nicht mehr aufbauen konnten, stehen hinter dieser dringlichen Bitte unseres Hilfswerks.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumack

J.-Nr. 8180/III

Urheberrechtliche Gebühren für Aufführung kirchenmusikalischer Werke.

Kiel, den 17. Mai 1955.

Den Kirchengemeinden ist mit Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 14. Juli 1951 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 70 f.) der in obiger Angelegenheit zwischen der Ev. Kirche in Deutschland und der GEMA abgeschlossene Vertrag auszugswise bekanntgegeben worden. Das Landeskirchenamt bringt die Beachtung dieses Vertrages in Erinnerung und weist in Abänderung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1951 darauf hin, daß die Programme der unter den Vertrag fallenden Veranstaltungen nunmehr in vierfacher Ausfertigung jeweils an die Geschäftsstelle des Landesverbandes ev. Kirchenmusiker in Preetz, Kirchenstraße 39, einzusenden sind (vgl. hierzu letzter Absatz der Bekanntmachung vom 14. 7. 1951). Die Kirchenmusiker sind zu unterrichten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 7783/VIII

Ostasien-Mission

Kiel, den 16. Mai 1955.

Die deutsche Ostasien-Mission hält am 12. Juni 1955, 1. Sonntag nach Trinitatis, ihre Jahrestagung in Hamburg ab. In den benachbarten Gemeinden unserer Landeskirche werden Missionspredigten und Vorträge gehalten werden. Die Ostasien-Mission, die keine eigene Kollekte auf dem Kollektenplan unserer Landeskirche hat, bittet um unsere Unterstützung. Dem Landesvorsitzenden, Herrn Propst Bielfeldt, Tzehoe, ist gestattet worden, sich mit einem Rundschreiben an die Pastoren unserer Landeskirche zu wenden mit der Bitte, in den Gottesdiensten am 12. Juni eine freiwillige Kollekte für die Ostasien-Mission zu sammeln. Die Kirchenleitung empfiehlt diese Bitte der freundlichen Berücksichtigung. Die Erträge der Kollekte sind unmittelbar abzuführen an die Deutsche Ostasien-Mission, Rechnungsführer Max Stürz, Kiel, Ringstraße 63, Postcheckkonto Hamburg 676 49.

D. Salfmann

KL 644

Landesmännertag 1955.

Kiel, den 21. Mai 1955.

In unserer Landeskirche wird in diesem Jahr wieder am 3. Sonntag im Oktober — das ist der 16. Oktober — der Evangelische Landesmännertag gefeiert werden. Der Tag wird unter dem Generalthema „Der Christ in der Welt der Arbeit“ stehen.

Es sind volksmissionarische Veranstaltungen in 8 bis 9 Städten unseres Landes vorgesehen.

Wir weisen schon heute mit besonderer Empfehlung auf diesen Tag hin und bitten alle kirchlichen Stellen unserer Landeskirche, diesen Sonntag von allen anderen Veranstaltungen freizuhalten, damit die Veranstaltungen des Landesmännertages nicht beeinflusst werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 8560/V

Dorfkirchliche Arbeit.

Kiel, den 14. Mai 1955.

Zwei- bis dreimal im Jahr wird von der Männerarbeit der Ev. Kirche in Deutschland ein Bauernbrief herausgegeben. Die uns vorliegenden bisher erschienenen Exemplare sind recht gut gelungen. Wir empfehlen sie zum Bezug auch deshalb, weil der Preis der Zeitschrift nur 0,20 DM beträgt. Aus-

kunft über Mengenbezüge erteilt die Geschäftsstelle der Männerarbeit Schleswig-Holstein, Kiel-Kitzeberg.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 5891/V

Personalien

Ordiniert:

- Am 8. Mai 1955 der Pfarramtskandidat Asmus von Davier für den landeskirchlichen Hilfsdienst;
 am 8. Mai 1955 der Pfarramtskandidat Fritz Wiemann für den landeskirchlichen Hilfsdienst;
 am 8. Mai 1955 der Pfarramtskandidat Siegfried Günther für den landeskirchlichen Hilfsdienst;
 am 8. Mai 1955 der Pfarramtskandidat Falk-Gorst Wolter-Pecksen für den landeskirchlichen Hilfsdienst;
 am 8. Mai 1955 der Pfarramtskandidat Rolf Sagge für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Bestätigt:

- Am 5. Mai 1955 die Wahl des Pastors Hans-Heinrich Thießen, 3. St. in Bergenhusen, zum Pastor der Kirchengemeinde Bergenhusen, Propstei Schleswig.

Berufen:

- Am 18. Mai 1955 der Pastor Henning Frank, 3. St. in Wenningstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Keitum (2. Pfarrstelle) mit dem Amtssitz in Wenningstedt, Propstei Südtondern.

Eingeführt:

- Am 8. Mai 1955 der Pastor Hans-Heinrich Thießen als Pastor der Kirchengemeinde Bergenhusen, Propstei Schleswig.